

**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung  
**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz  
**Band:** 81 (2003)  
**Heft:** 9

**Rubrik:** Geld

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# So lassen sich die Steuern optimieren (Teil 1)

«Was hilft es dir, damit zu prahlen, dass du ein freies Menschenkind? Musst du nicht pünktlich Steuern zahlen, obwohl sie dir zuwider sind?»

Wilhelm Busch

VON ALFRED ERNST

Schon Busch wusste, dass niemand an der Steuer vorbeikommt. Kein Wunder, hat sich das Steuernsparen inzwischen fast zum Volkssport gemausert. Hier einige der wichtigsten Regeln zur erfolgreichen Steueroptimierung.

## Eigenheim

Zwar soll 2008 die Eigenmietwertbesteuerung in der Schweiz abgeschafft werden. Damit entfällt weitgehend auch die Abzugsmöglichkeit für die Hypothekarzinsen. Bis dahin aber lohnt es sich in den meisten Fällen, Haus oder Wohnung nicht völlig abzuzahlen. Schuldzinsen können bis zum Gegenwert der Bruttovermögenserträge zuzüglich einem Freibetrag von 50 000 Franken vom Einkommen abgezogen werden. Wer keine Zinsen geltend machen kann, erleidet auf dem Eigenmietwert die Besteuerung eines fiktiven Einkommens.

Apropos Eigenmietwert. Wer dauerhaft Zimmer leer stehen hat und nicht mehr benützt, etwa weil die Kinder ausgeflogen sind, kann für die Eigenmietwertberechnung einen so genannten Unternutzungsabzug geltend machen. Der Kanton Zürich kennt zudem die Möglichkeit, einen Abzug für Härtefälle zu gewähren, wenn die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Steuerpflichtigen in krassem Missverhältnis zum Eigenmietwert stehen.

Für Berufstätige ist auch die indirekte Amortisation eine Optimierungsvariante. Statt die zweite Hypothek abzustottern, wird der Betrag in die Säule 3a einbezahlt. Diese Vorsorgeprämie (für An-

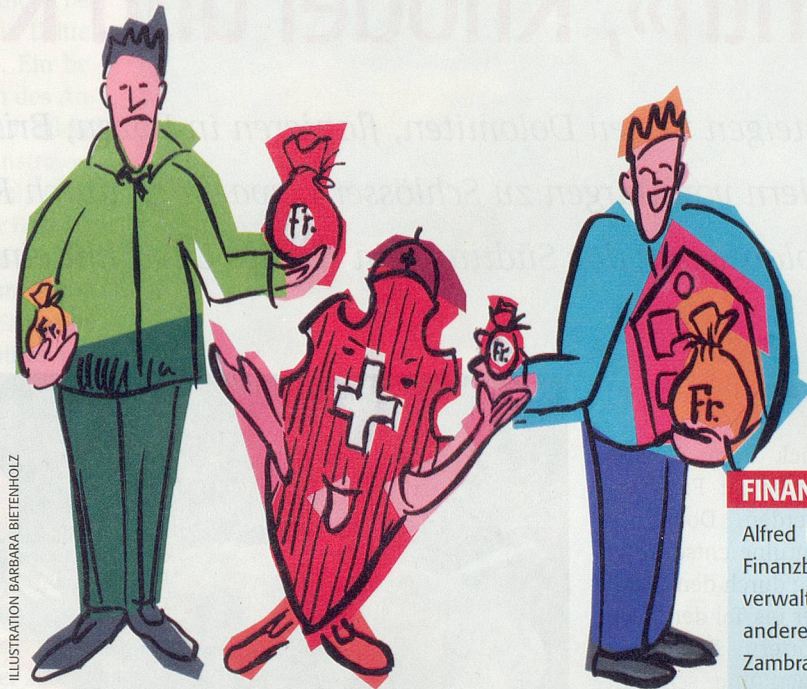
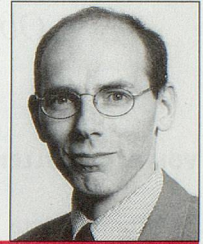


ILLUSTRATION BARBARA BIETENHOLZ



FINANZ-FACHMANN

Alfred Ernst ist selbstständiger Finanzberater und Vermögensverwalter. Er gründete unter anderem die Firma Ernst & Zambra Allfinanz AG in Zürich.

gestellte mit Pensionskasse derzeit maximal 6077 Franken pro Jahr) kann vom Einkommen abgezogen werden, und Schuldbetrag sowie abzugsfähige Schuldzinsen bleiben über Jahre unverändert hoch. Selbst ohne Eigenheim eignet sich das Sparen in der Säule 3a für Berufstätige als wirksame Steueroptimierungsmaßnahme.

Unterhaltskosten dürfen wahlweise nach effektiven Auslagen oder pauschal (Ausnahme Kanton Genf) abgezogen werden. Wichtig: Abzugsfähig sind nur die dem Unterhalt dienenden Kosten. Ausgaben für die Wertvermehrung einer Liegenschaft sind nicht abzugsberechtigt. Solche Kosten können beim späteren Verkauf der Immobilie abgezogen werden und mindern so die Grundstückgewinnsteuer.

Wer ein altes, im Unterhalt vernachlässigtes Haus kauft und renoviert, muss aufpassen. Laut der so genannten Dumont-Praxis können die Sanierungskosten in gewissen Kantonen in den ersten fünf Jahren nicht oder nicht ganz abgezogen werden. Die vorgängige Konsultation des Steuer-

amtes oder eines Experten ist bei Sanierungsvorhaben ratsam.

## Geldanlagen

Auch Geldanlagen lassen sich optimieren. Beispielsweise sind Anleihen mit tiefen Couponsätzen vorzuziehen. Die Tiefprozenter sind vor allem dann attraktiv, wenn sie zu Kursen unter 100% gekauft werden können. Dies weil der Zinsertrag steuerpflichtig ist, derweil der Kursgewinn, der zwischen Einstandspreis unter 100% und Rückzahlung zu 100% in der Regel als steuerfreier Kapitalgewinn anfällt. Leider sind solche Oblis wegen des allgemeinen Zinsrückgangs rar geworden und heute vor allem bei Schuldnern mit geringerer Bonität zu finden.

Eine Alternative zu Obligationen können Einmaleinlageversicherungen sein. Deren Ertrag ist steuerfrei, wenn die Versicherung mindestens fünf Jahre läuft und das Fälligkeitsdatum nach dem 60. Geburtstag des Versicherten liegt. Bei fondsgebundenen Policen muss die Laufzeit mindestens zehn Jahre betragen. Nach dem 66. Altersjahr

können Einmaleinlageversicherungen nicht mehr steuerbegünstigt abgeschlossen werden.

Aktien eignen sich ebenfalls als steuergünstige Anlage, weil der Hauptteil des möglichen Ertrags über Kursgewinne anfällt. Die Faustregel sagt, dass vom statistischen durchschnittlichen Jahresertrag von Aktien von etwa 8 Prozent nur ca. 2 Prozentpunkte als steuerpflichtige Dividende und 6 Prozent als steuerfreier Kursgewinn anfällt. Allerdings sind Kursgewinne nur für Privatpersonen steuerfrei, und auch da kann es Ausnahmen geben, etwa wenn einem der Fiskus als Folge hoher Aktivität an der Börse als gewerbmässigen Wertschriftenhändler einstuft. ■

Teil 2 in der nächsten Zeitlupe: Steueroptimierung mit Vorsorgen, Schenken und Vererben.

## LITERATUR ZUM THEMA

Max Bolanz, Matthias Reinhart: Steuer Tipp, dritte überarbeitete Auflage 2003, Ueberreuther Wirtschaftsverlag, Frankfurt/Wien, 309 Seiten, CHF 58.–. Talon S. 60.